

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Solutions![®]

1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1. Für alle mit uns geschlossenen Einkaufsverträge gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Änderungen können nur schriftlich und einvernehmlich durch beide Vertragspartner erfolgen.

1.2. Teilt der Vertragspartner eigene abweichende Bedingungen mit, so wird diesen hiermit widersprochen. Verträge kommen nur zu unseren eigenen Bedingungen zustande. Fremde Allgemeine Geschäfts- oder Lieferbedingungen werden nicht anerkannt und verpflichten uns nicht.

1.3. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner.

1.4. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtlichen Sondervermögen.

2. Vertragsabschluss

2.1. Bestellungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich erteilt oder bestätigt haben. Nachträgliche Vereinbarungen, Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns.

2.2. Wir sind berechtigt, Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluss zu verlangen, soweit dies für den Vertragspartner zumutbar ist. Bei einer solchen Vertragsänderung sind die Auswirkungen beiderseits, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen.

2.3. Der Erfüllung der uns geschuldeten Leistungen durch Dritte können wir widersprechen.

3. Lieferung, Zurückbehaltungsrecht

3.1. Umfang und Inhalt der von dem Verkäufer geschuldeten Lieferung oder Leistung sowie die jeweiligen Preise ergeben sich aus unserer schriftlichen Kauf- oder Auftragsbestätigung. Der Verkäufer verpflichtet sich, alle Lieferungen und Teillieferungen in der Qualität und Zusammensetzung zu liefern, die von uns gefordert und akzeptiert worden ist.

3.2. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Vereinbarung maßgebend. Wir übernehmen nur die von uns bestellten Mengen und Stückzahlen. Mehr- oder Minderlieferungen sind nur zulässig, wenn sie zuvor mit uns schriftlich vereinbart worden sind.

3.3. Wenn nichts anderes vereinbart ist, hat die Lieferung "franko" einschließlich Verpackung zu erfolgen. Lieferung und Versand erfolgen auf Kosten und Gefahr des Verkäufers. Erst die Ablieferung beim Empfänger befreit den Verkäufer von der von ihm getragenen Versendungsgefahr.

3.4. Für Mängel der Lieferung einschließlich etwaiger Transportschäden haftet der Verkäufer. Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung

anteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge im Lieferschein aufzuführen.

4. Lieferzeit, Verzug

4.1. Vereinbarte Liefertermine sind als Fixtermine zu betrachten und unbedingt einzuhalten. Bei Überschreitung von vereinbarten Lieferterminen kommt der Verkäufer unmittelbar ohne weitere Mahnung in Verzug. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware bei uns.

4.2. Kommt der Verkäufer in Lieferverzug, so stehen uns die gesetzlichen Ansprüche, einschließlich eines Schadensersatzanspruchs wegen Nichterfüllung, zu. Wir sind berechtigt, ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz in Höhe von pauschal 10 % des Netto-Kaufpreises zu verlangen, es sei denn, der Verkäufer weist einen geringeren bzw. den Nichteintritt eines Schadens oder wir weisen einen höheren Schaden nach.

5. Zahlung

5.1. Sofern sich aus der schriftlichen Liefervereinbarung nicht abweichendes ergibt, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung. Die Zahlungsfrist beginnt jedoch nicht vor Eingang der mangelfreien Ware.

5.2. Bei einer Zahlung innerhalb von 10 Tagen sind wir berechtigt, ein Skonto in Höhe von 3% einzubehalten.

6. Gewährleistung des Verkäufers, Verjährung

6.1. Der Verkäufer leistet Gewähr für die fehlerfreie Lieferung. Er haftet insbesondere für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften sowie Fehler in Art und Umfang der Lieferung.

6.2. Mängel der Lieferung sind von uns unverzüglich dem Verkäufer anzuzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden.

6.3. Wird die Ware von uns an einen Dritten umgeleitet oder weiterversandt, genügen wir unserer Rückpflicht, wenn der Dritte die Ware uns gegenüber rügt und wir diese Rüge unverzüglich an den Verkäufer weiterleiten.

6.4. Soweit bei stichprobenartigen Untersuchungen offene Mängel nicht zutage treten, werden diese wie verdeckte Mängel behandelt.

6.5. Der Verkäufer garantiert, dass die gelieferte Ware die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit, insbesondere die in unserer Kauf- bzw. Auftragsbestätigung aufgeführten Eigenschaften hat, sowie zu dem vertraglich vorgesehenen Verwendungszweck in jeder Hinsicht geeignet ist. Er garantiert weiter, dass die Ware in ihrer Zusammensetzung, Qualität, Verpackung, Deklaration und Spezifikation den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen entspricht.

6.6. Kommt der Verkäufer seiner Gewährleistungspflicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist schuldhaft nicht nach, so sind wir berechtigt, die zur

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Solutions![®]

Beseitigung des Mangels notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Verkäufers selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen (Ersatzvornahme). Hierzu gehört neben der Beseitigung des Mangels selbst auch das Recht, eine Ersatzlieferung über Dritte sicherzustellen.

6.7. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns von deliktischer oder verschuldensunabhängiger Produkthaftung freizustellen, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler einzustehen hat.

6.8. Soweit uns Dritte wegen eines Produktfehlers in Anspruch nehmen, den der Verkäufer verursacht oder zu vertreten hat, ist der Verkäufer verpflichtet, uns von solchen Ansprüchen insoweit freizustellen, als würde er dem Dritten gegenüber unmittelbar haften.

6.9. Wenn wir die vom Verkäufer an uns gelieferte und von ihm neu hergestellte Sache als Folge ihrer Mangelhaftigkeit zurücknehmen müssen oder der Kaufpreis uns gegenüber gemindert wird, beträgt die Verjährungsfrist für unsere Ansprüche gegenüber dem Verkäufer 5 Jahre, beginnend mit der Ablieferung der Sache bei uns (Lieferantenregress nach § 478 BGB).

6.10. Im Übrigen gilt für die Verjährung unserer Gewährleistungsansprüche § 438 BGB.

7. Haftung für Rechtsmängel

7.1. Der Verkäufer sichert zu, das im Zusammenhang mit der gelieferten Ware keine Rechte Dritter in Deutschland verletzt werden.

7.2. Sollte die Benutzung der gelieferten Ware jedoch zu einer Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder von Urheberrechten Dritter in Deutschland führen, ist der Verkäufer verpflichtet, uns von jeglichen Ansprüchen, Klagen und Urteilen, einschließlich aller Kosten der Verteidigung und der Anwaltskosten, die uns im Rahmen der Verteidigung gegen solche Ansprüche entstehen, freizustellen.

8. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte des Verkäufers

8.1. Gegen unsere Forderungen kann nur mit fälligen Gegenforderungen aufgerechnet werden, die unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.

8.2. Die Ausübung von Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechten uns gegenüber ist nur statthaft, wenn die Gegenansprüche des Verkäufers rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unbestritten sind; gleiches gilt, soweit das Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

9. Rücktritt vom Vertrag

9.1. Tritt in den Vermögensverhältnissen des Verkäufers nach Abschluss des Vertrages eine wesentliche Verschlechterung ein oder wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

9.2. Das Rücktrittsrecht besteht nach unserer Wahl für den gesamten Vertrag oder für den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages. Durch die Ausübung dieses vertraglichen Rücktrittsrechts werden uns gesetzlich oder vertraglich zustehende Ansprüche auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung nicht ausgeschlossen.

10. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Lieferung ist München oder der Ort, an den der Verkäufer die Ware vereinbarungsgemäß zu liefern hat. Erfüllungsort für unsere Zahlungen sowie für Zahlungen des Verkäufers ist München .

11. Schlußbestimmungen

12.1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist München.

12.2. Diese Bedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Verkäufer unterstehen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

12.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.